

AMTSBLATT

des Kreises Jędrzejów.

№ 25. Jędrzejów, am 5. Mai 1916.

1.

An die Bevölkerung des Generalgouvernements!

Seine k. u. k. Apostolische Majestät, mein Allerhöchster Herr, haben mich allergnädigst zum Statthalter in Galizien zu ernennen geruht. Ich scheide daher von dem Posten des Generalgouverneurs.

Es fällt mir nicht leicht, dieses mir liebgewordene Land zu verlassen.

Die Militärverwaltung war unter meiner Leitung nach Kräften bestrebt, in diesem Lande die Folgen des Krieges zu lindern, den hilfsbedürftigen Bevölkerungsschichten über die schwere Gegenwart hinwegzuhelfen und, soweit es die Verhältnisse gestatten, das wirtschaftliche und kulturelle Leben des Landes wieder in normale Bahnen zu lenken. Ich lege die Fortsetzung dieser Aufgaben voll Vertrauen in die Hände meines Nachfolgers.

Viele von Euch haben mich bei der Arbeit im Interesse des Gemeinwohles tatkräftig und hingebungsvoll unterstützt. Ich danke ihnen hiefür im eigenen und im Namen der Allgemeinheit.

Die ernste Auffassung, das Talent und der Arbeitseifer, die ich bei dieser gemeinsamen Arbeit bei vielen Bürgern des Landes mit Befriedigung wahrzunehmen Gelegenheit hatte, lassen mich für die Zukunft des Landes das Beste erhoffen.

Ich danke auch der gesamten Bevölkerung für ihr nahezu ohne Ausnahme tadelloses Verhalten.

So sage ich Euch denn herzlichst lebewohl und wünsche dem Lande Gottes Segen, auf daß es sich entwickle und gedeihe und eine schöne Zukunft erfahre.

Lublin, am 23. April 1916.

Erich Frh. v. Diller, m. p.

General-Major.

2.

Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1916.

Mit der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1916 wurde für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 eine besondere Zeitrechnung eingeführt. Sonach hat der 1. Mai 1916 am 30. April um 11 Uhr nachmittags nach der bisherigen Zeitrechnung begonnen, dagegen wird der 30. September 1 Stundenach Mitternacht der bisherigen Zeitrechnungenden.

Diese eine rationelle Ausnützung des Tageslichtes in den Sommermonaten bezweckende Anordnung muß überall eingehalten werden. Die Geistlichkeit von der Kanzel, die Gendarmerie- und Gemeindeorgane bei jeder Gelegenheit haben zu sorgen, daß die neue Zeitrechnung eingeführt wird und daß alle Uhren, insoferne das bis nunzu nicht erfolgte, gegen die bisher gebräuchliche Ortszeit oder Bahnzeit um eine Stunde vorgerückt und sind bis Ende September auf dieser Stunde gehalten werden.

E. № 6355 ex 916.

3.

Die Feld-und Erntearbeiten.

Mit der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 3. April 1916 Nr. 54 (V. Bl. Stück XVIII) wurde angeordnet:

Artikel I.

Wirtschaftszwang.

Wer über ein landwirtschaftliches Grundstück verfügt, ist verpflichtet, dasselbe ordnungsmäßig zu bestellen und für die Einbringung und rationelle Verwertung der Ernte zu sorgen.

Artikel II.

Wirtschaftskommissionen.

§ 1.

Zweck und Befugnisse.

Um die rechtzeitige und zweckmäßige Felderbestellung zu sichern, werden Wirtschaftskommissionen eingesetzt.

Ihnen obliegt:

1. die vorhandenen Betriebsmittel und Arbeitskräfte sowie den ungedeckten Bedarf an solchen festzustellen;

2. für Grundstücke, die mit den Kräften des Betriebes, zu dem sie gehören, nicht bewirtschaftet werden können, die nötigen Arbeitskräfte und Betriebsmittel zu beschaffen.

3. für verlassene Grundstücke sowie für Grundstücke, die tatsächlich nicht bewirtschaftet werden, die Bewirtschaftung zu sichern.

Das Amt eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission ist ein Ehrenamt und darf nicht abgelehnt werden.

§ 2.

Zusammensetzung.

Für jede Gemeinde wird in der Regel eine Wirtschaftskommission bestellt. Der Kreiskommandant kann mehrere Gemeinden in das Amtsgebiet einer Kommission vereinen.

Jede Wirtschaftskommission besteht aus fünf bis sieben in ihrem Amtsgebiete ansässigen Mitgliedern.

Der Kreiskommandant ernennt die Mitglieder und über ihren Vorschlag, den Vorsitzenden.

Vom Ausscheiden eines Mitgliedes hat die Wirtschaftskommission unverzüglich dem Kreiskommandanten behufs Ernennung eines anderen Mitgliedes Meldnug zu erstatten.

Der Kreiskommandant überwacht die Tätigkeit der Wirtschaftskommission; er kann säumige Kommissionen auflösen, Kommissionsmitglieder entheben und durch andere ersetzen. Diese Verfügungen des Kreiskommandanten sind endgültig.

§ 3.

Beschlußfassung.

Die Wirtschaftskommission wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn eine solche Mehrheit nicht zu stande kommt, sowie bei Stimmengleichheit, entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden protokolliert, eine Abschrift des Protokolles wird dem Kreiskommando vorgelegt.

Wenn die Wirtschaftskommission nicht rechtzeitig einberufen werden kann, so hat der Vorsitzende in dringenden Fällen die nötigen Anordnungen zu treffen und hierüber bei der nächsten Sitzung der Kommission zu berichten.

Artikel III.

Bewirtschaftung.

§ 4.

Gegenseitige Hilfeleistung in der Gemeinde.

Der Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften ist in erster Linie durch freiwillige Hilfeleistung zu decken.

Soweit dies nicht möglich ist, hat die Wirtschaftskommission die notwendigen Arbeitskräfte zuzuweisen. Auf Anordnung der Kommission ist jede in der Gemeinde ansässige Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes verpflichtet, Feldarbeiten in der Gemeinde zu leisten.

Ausgenommen sind:

1. Seelsorger, Ärzte, Hebammen und Personen, die im öffentlchen Dienste stehen oder mit der Krankenpflege beschäftigt sind.

2. Personen, die wegen ihres Gesundheitszustandes zu den in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Arbeiten nicht geeignet sind.

3. selbständige Landwirte und ihre Bediensteten, soweit sie im eigenen Betriebe mit gleichen Arbeiten beschäftigt sind:

4. Inhaber landwirtschaftlicher, gewerblicher oder sonstiger Betriebe sowie ihre Beschäftigten, soweit sie für die Aufrechterhaltung des Betriebes unentbehrlich sind.

§ 5.

Zugkräfte, Maschinen und Geräte.

Die Wirtschaftskommission entscheidet, welche Zugkräfte, Maschinen oder Geräte in einem Wirtschaftsbetriebe entbehrlich sind und kann verfügen, daß diese Behelfe einem hilfsbedürftigen Betriebe in derselben Gemeinde überlassen werden.

§ 6.

Hilfeleistung zwischen verschiedenen Gemeinden.

Der Kreiskommandant ist ermächtigt, zu verfügen, daß Arbeitskräfte, Zugkräfte, Maschinen und Geräte, die innerhalb einer Gemeinde entbehrlich sind, an hilfsbedürftige Betriebe in einer anderen Gemeinde überlassen werden.

§ 7.

Entlohnung.

Die Arbeitsleistung, sowie die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten ist in der Regel unentgeltlich.

Personen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben oder sonst mit ihrem Lebensunterhalte auf eine Entlohnung angewiesen sind, gebührt eine vom Kreiskommandanten festzusetzende Entlohnung. Ebenso bestimmt der Kreiskommandant die Vergütungen, die in rücksichtswürdigen Fällen für die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten zu gewähren sind.

Personen, die Anspruch auf Entlohnung haben, und Wirtschaftsbehelfe, für deren Verwendung eine Vergütung zu gewähren ist, sind nach Möglichkeit auf Gütern zu verwenden, deren Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer die Mittel zur Entlohnung oder Vergütung besitzt.

§ 8.

Zwangsverwaltung.

Verlassene Grundstücke werden von der Wirtschaftskommission vertrauenswürdigen Personen (Zwangsverwaltern) zur Bebauung und Nutznießung übergeben. Zwangsverwalter können auch Gemeinden oder sonstige Körperschaften sein. Größere Komplexe, die auf diese Art nicht nutzbar gemacht werden können, nimmt das Kreiskommando für Rechnung der k. u. k. Militärverwaltung in Zwangsverwaltung.

Die Zwangsverwaltung endet mit der Einbringung der Ernte. Den Zwangsverwaltern fällt der volle Ertrag der Grundstücke zu; sie haben jedoch alle mit der Bewirtschaftung verbundenen Auslagen zu tragen.

Grundstücke, die am 15. April noch nicht bebaut sind, ohne daß der rationelle spätere Anbau gesichert ist, können auf Anordnung des Kreiskommandos für Rechnung des Grundeigentümers bebaut oder nach Maßgabe der Vorschriften dieses Paragraphen in Zwangsverwaltung gegeben werden.

§ 9.

Pflichten gegen Grundbesitzer.

Wenn jene Person, der über ein verlassenes Grundstück das Verfügungsrecht zusteht

(Grundbesitzer), während der nach § 8 eingeleiteten Zwangsverwaltung zurückkehrt, so hat ihm der Zwangsverwalter die zum Lebensunterhalte bis zur nächstjährigen Ernte unentbehrlichen Naturalien aus dem Ertrage des Grundstückes beizustellen. Der Grundbesitzer ist dagegen verpflichtet, beim Wirtschaftsbetriebe mitzuarbeiten; eine Entlohnung gebührt ihm hiefür nur insoweit, als sonst sein Lebensunterhalt gefährdet wäre.

Die Unterhaltspflicht erstreckt sich — soweit der Ertrag des Grundstückes reicht—auch auf die bedürftigen Familienangehörigen des Grundbesitzers; dieselben sind in gleicher Weise, soweit sie arbeitsfähig sind, zur Mitarbeit verpflichtet.

Über die aus den Vorschriften dieses Paragraphen entspringenden Ansprüche entscheidet nach Anhörung der Wirtschaftskommission der Kreiskommandant endgültig.

Artikel IV.

Durchführungs-und Schlußbestimmungen.

§ 10.

Rechenschaftsberichte.

Jede Wirtschaftskommission hat dem Kreiskommando bis 10. Juni eine tabellarische Übersicht über die Verwertung des Grundes in jeder Gemeinde, sowie am 1. und 15. jedes Monates einen Bericht über Anbau, Saatenstand und, zur Erntezeit, über die Ernte vorzulegen.

Die Formularien der Tabellen und Berichte bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

§ 11.

Strafbestimmungen.

Wer die in § 1 festgesetzten Pflichten in Bezug auf seine Grundstücke nicht erfüllt, verliert den Anspruch auf Benützung und Ertrag des nicht oder mangelhaft bewirtschafteten Grundstückes für die laufende Wirtschaftsperiode. Wenn die Unmöglichkeit der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung nicht nachgewiesen ist, wird überdies je nach der Größe des Grundstückes Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen oder Arrest bis zu einem Jahre verhängt.

Jede andere Übertretung dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen, sowie die Vernachlässigung der Pflichten eines Mitgliedes der Witschaftskommission, wird an Geld bis zu tausend Kronen, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Jenen Personen, die eine Unterstützung aus Mitteln der k. u. k. Militärverwaltung beziehen, kann bei der Verweigerung der freiwilligen oder der vorgeschriebenen Hilfeleistung nach §§ 4 bis 6 die Unterstützung entzogen werden.

Die Abbüßung von Arreststrafen kann bis nach Beendigung bestimmter Feld- oder Erntearbeiten aufgeschoben werden.

Die Entscheidungen, Verfügungen und Straferkenntnisse auf Grund dieses Paragrafen fällt das Kreiskommando.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die im Amtsblatte Nr. 23 vom 20. März l. J. Art. 9 angeordneten Anbaukommissionen fungieren von nun an als die oben anbefohlenen Wirtschaftskommissionen und haben sämtliche Pflichten und Rechte dieser zu übernehmen.

Jede Kommission hat sofort aus sich selbst einen Vorsitzenden zu wählen (Gendarmeriepostenkommandant ausgenommen) und den Namen der betreffenden Person dem Kreiskommando bekanntzugeben.

4.

Zuckerkarte.

Nachdem die Zuckerfabriken des okk. Gebietes in ihrer Produktion gegen das Vorjahr zurückgeblieben sind, ist es notwendig, mit den disponiblen Vorräten hauszuhalten.

Damit aber alle Einwohner des Kreises gleichmäßig mit Zucker beteilt werden, hat das k. u. k. Kreiskommando die **Zuckerkarte** eingeführt.

Die Karte erhält jeder Einwohner unentgeltlich beim Gemeindevorsteher **seiner** Gemeinde.

Dieselbe berechtigt jedoch zum Zuckereinkauf im **ganzen Kreise.**

Das dem Einzelnen zukommende Zuckerquantum **pro Kopf** und **pro Monat** beträgt in den Ortschaften: Jędrzejów, Wodzisław, Sędziszów,

Małogoszcz und Sobków **630 gr.** ($1\frac{1}{2}$ Pf. russ.) in den übrigen Ortschaften, Dörfern, Ansiedlungen **420 gr.** (1 Pf. russ.).

Die Karten werden für einen Monat in einer bestimmten Farbe ausgegeben, und verlieren nach Ablauf des Monates ihre Giltigkeit.

Die Kaufleute sind verpflichtet, die vom Käufer abgegebenen Karten aufzubewahren, da sie im nächsten Monate gegen Rückgabe der Karten an die Zuckerverteilungsstelle nur soviel Zucker erhalten, als sie Zucker verkauft haben.

Die Zuckerkarte ist mit 1. **Mai** in Kraft getreten. Wer nach diesem Termine Zucker **ohne** Entgegennahme einer Karte, oder **mehr** Zucker verkauft, als eine Karte vorschreibt, wer weiters eine Karte **nachmacht**, wird **strenge bestraft.**

E. № 2826 ex 916.

5.

Einstellung der Rahmerzeugung.

Im Hinblicke auf die Notwendigkeit, mit allen Fettquellen äussert haushälterisch umzugehen, wird der Verschleiss von Rahm allgemein verboten und ist Rahmerzeugung lediglich behufs Verbutterung gestattet.

Die Dawiderhandelnden werden bestraft.

E. № 6439 ex 916

6.

Mohnanbau.

Der Anbau des Mohnes wirft einen beträchtlichen Gewinn ab und es wurde daher, um den Landwirten heuer zu zeigen, wie vorteilhaft sich dieser Anbau gestaltet, von der k. u. k. Militärverwaltung der Anbau des Mohnes anbefohlen.

Jede Gemeinde hat ein bestimmtes Quantum an Mohn zum Anbau erhalten, welcher auf grossen oder kleinen Flächen angebaut werden muss. Auch kann Mohn zwischen Kartoffeln, Möhren, Rüben und s. w. angebaut werden. Besonders eignen sich jedoch zum Mohnanbau und wenn sie auch noch so klein sind, die Gärten.

Der Mohnanbau wird gesetzlich geschützt und es wird jede Beschädigung strengstens mit Geld, sowie Arreststrafen geahndet.

7.

Geflügel und Kaninchenzucht.

Um den mangelnden Fleischvorrat entsprechend zu ergänzen und auch der bäuerlichen Bevölkerung einen Verdienst zuzuführen, erscheint es zweckmässig und notwendig, dem Brutgeschäfte und der Kaninchenzucht die grösste Aufmerksamkeit zu widmen. Es besteht auch die Absicht, die Überschüsse der Monarchie zuzuführen, wo derzeit sehr hohe Preise für Geflügel erzielt werden können in einer Weise, daß der Gewinn direkt dem Bauer, bezw. Züchter zugute kommt.

Das k. u. k. Kreiskommando gedenkt besonders erfolgreiche Züchter mit Prämien zu beteilen.

Es wird darauf speziell aufmerksam gemacht, daß das Kaninchenfleisch sich sehr gut auch zum Räuchern eignet und ein sehr gutes Nahrungsmittel gibt.

8.

Schaden durch Geflügel.

Es kommt vielfach vor, daß Geflügel wie Hühner, Hennen, Gänse u. s. w. in angebauten Feldern durch Weiden Schaden anrichten.

Jeder Eigentümer von Geflügel hat dafür Sorge zu tragen, daß das Geflügel nicht frei herumläuft, sondern nur in den Höfen und Gärten der Eigentümer gehalten wird.

Dawiderhandelnde werden gestraft.

9.

Lizenzierung von Hengsten und Stieren.

Um dem beständigen Sinken der Pferde- und Rinderbestände vorzubeugen, müssen alle zur Zucht geeigneten weiblichen Tiere belegt und hiezu die verhältnissmässig besten Hengste und Stiere verwendet werden, wobei auf einen Hengst höchstens 50 Stuten, auf einen Stier höchstens 100 Kühe entfallen.

Zu diesem Zwecke wird eine Kommission die Lizenzierung sämtlicher Hengste und Stiere im Kreise vornehmen u. zw. am 14. Juni l. J. in Jędrzejów für die Gemeinden: Małogoszcz, Węgleszyn, Złotniki, Brzegi, Sobków, Nagłowice, Prząsław, Raków und Jędrzejów und am 16. Juni l. J. in Wodzisław für die Gemeinden: Mstyczów, Sędziszów, Nawarzyce, Mierzwin

und Wodzisław um 10 Uhr vormittags auf demselben Platze, wo die letzte Pferdemusterung stattgefunden hat.

An diesem Tage müssen sämtliche Hengste und Stiere vom Jährling angefangen vorgeführt werden, bei sonstiger Bestrafung des Besitzers.

Es wird ausdrücklich betont, daß **diese Vorführung zum Zwecke der Lizenzierung und nicht zu Assentzwecken erfolgt.**

Jeder lizenzierte Hengst (oder Stier) erhält einen Lizenzschein, welcher für ein Jahr Giltigkeit hat.

Der Besitzer jedes lizenzierten Hengstes (oder Stieres) ist berechtigt, fremde Stuten (oder Kühe) zu einer von ihm selbst zu bestimmenden Decktaxe belegen zu lassen.

Die nichtlizenzierten Hengste (Stiere) dürfen fremde Stuten (Kühe) bei sonstiger Strafe nicht belegen.

Die Eigentümer der lizenzierten Stiere werden verpflichtet:

1) Die Tiere nur mit Bewilligung des Kreikommandos zu verkaufen. Die lizenzierten Stiere unterliegen, solange für dieselben kein entsprechender Ersatz vorhanden ist, unbedingt dem Schlachtverbote.

2) Ein ausführliches Deckregister zu führen aus dem Rasse, Alter und besondere Kennzeichen der belegten Tiere, deren Besitzer und die Höhe der eingehobenen Decktaxe ersichtlich ist. Den Besitzern der belegten Tiere sind mit dem Deckregister gleichlautende Deckbescheinigungen auszufolgen. Die Deckregister sind mit Jahresschluß dem Kreiskommando vorzulegen.

E. № 5383 ex 916.

10.

Auszug

aus dem seit 15. März 1916 giltigen Preisverzeichnisse der Tabakfabrikate für das okkupierte Gebiet.

Mit Bezug auf den Artikel 2 „Tabakmonopol" im hiesigen Amtsblatte vom 5. April 1916 Nr. 24 werden die neuen seit 15. März 1916 giltigen Preise der gangbarsten Tabakfabrikate für das okkupierte Gebiet zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

A). Zigarren.

Feine Zigarren:

Regalitas .	1 Stück	24 h
Trabucos .	„	20 „
Britanica .	„	18 h
Palmas .	„	16 „
Panatelas .	„	17 „
Operas .	„	16 „
Palmitas .	„	12 „

Mittelfeine Zigarren:

Cuba—Portorico .	„	12 h
Virginier .	„	12 „
Brasil—Virginier .	„	10 „
Rosita .	„	10 „
Portorico .	„	9 „

Minderfeine Zigarren:

Virginiosa .	„	9 h
Gemischte Ausleneder	„	7 „
Cigarillos .	„	7 „
Kleine Inländer .	„	5 „

B) Zigaretten:

Sultan .	„	6 h
Memphis .	„	6 „
Kaiser .	„	5 „
Damen .	„	5 „
Hercegowina .	„	5 „
Sport .	„	$3^1/_2$ „
Dalmatiner .	„	4 „
Drama .	„	$2^1/_2$ „
Donau .	„	$2^1/_2$ „
Virginier .	„	$2^1/_2$ „
Ungarische .	„	$1^1/_2$ „

C.) Rauchtabake

Feiner Türkischer	100 g	4 K 80 h
	25 „	1 „ 20 „
Feiner Hercegowina	100 „	3 „ 20 „
	25 „	80 „
Mittelfeiner Türkischer	100 „	2 „ 40 „
	25 „	60 „
Drama	100 „	1 „ 60 „
	25 „	40 „
Krull	100 „	1 „ 04 „
	25 „	26 „
Knaster	25 „	22 „
Extrafein „Drei König"	100 g	88 „
	25 „	22 „
Feinster Ungarischer Zig.	25 „	30 „
Feiner Ungarischer	100 „	80 „
	25 „	20 „
Mittelfeiner Ungarischer	100 „	56 „
	25 „	14 „
Feiner Galizier	100 „	56 „
	25 „	14 „
Türk. Grenzrauchtabak	25 „	24 „
Cserbeltabak	30 „	12 „

Landtabak	70 „	28 „
	30 „	12 „
Grenzrauchtabak (II Sorte)	100 „	33 „
	30 „	10 „
Debrecziner	30 „	10 „
Landtabak	30 „	10 „
Grenzrauchtabak (III Sorte)	30 „	9 „

Höhere als die vorstehenden Preise dürfen von den Verschleissern auf keinen Fall gefordert werden, widrigenfalls die Zuwiderhandelnden streng bestraft werden.

11.

Unterstellung der Hüttenbetriebe dem Mil. Bergamte Dąbrowa.

Der im Amtsblatte Nr. 17 vom 1. Dezember 1915 sub. Art. 8 verlautbarte Befehl des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 9. November 1915 Nr. 106431 wurde in dieser Richtung abgeändert, daß nunmehr auch alle eisenverarbeitenden Hüttenwerke in den Kreisen Końsk, Wierzbnik, Kielce und Opatów, sowie die ehemals russischen Staatseisenwerke unmittelbar der Kompetenz des k. u. k. Militärbergamte Dąbrowa unterstellt wurden.

Die Bestimmungen des zitierten Befehles finden auch rücksichtlich dieser weiteren Betriebe sinngemässe Anwendung.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

E. № 6530 ex 916.

12.

Post- und Telegrafenangelegenheiten.

Auf Grund des § 23 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 Nr. 53 (V. Bl. Stück XVII) werden für die Zustellung eines Telegrammes im Standorte des Telegraphenamtes bei Tag 10 h in der Nacht 20 h eingehoben. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh.

Die Entlohnung des Boten für Telegramme ausserhalb des Standortes (im Aussenbezirke) wird durch eine besondere Verordnung festgesetzt.

II.

Beim k. u. k. Etappenpostamte in Jędrzejów sind gegen Entlohnung Briefkasten zu vermieten.

Die Gebühr für Briefe und Zeitungen beträgt monatlich 2 Kronen und für sämtliche Postsendungen 3 Kronen.

III.

Vom 1. Mai l. J. angefangen können an die k. u. k. Etappenpostämter die Postsendungen gegen Nachnahme bis 1000 K einlaufen.

13.

Einhaltung der Postverkehranordnungen.

Das Kreiskommando hat wahrgenommen, daß die seinerzeit getroffenen Anordnungen betreffend die Erhaltung des Postverkehres zwischen dem k. u. k. Etappenpostamte in Jędrzejów und einzelnen Gemeinden, insbesondere die regulären Entsendungen von Postboten, fast von sämtlichen Gemeindeverwaltungen nicht eingehalten werden.

Es laufen auch seitens der Amtsorgane sowie des Publikums Klagen ein, deren Richtigkeit das hiesige Ettappenpostamt ebenfalls festgestellt hat, dass die Dienststücke der Amtsorgane sowie Privatbriefe. besonders aber Avisos über eingelangte Geldsendungen in Gemeindekanzeleien, bei Gemeindevorstehern oder Soltysen wochenlang behalten werden oder in Verlust geraten.

Die Gemeindeverwaltungen haben unverzüglich diese Misstände zu beseitigen, weil im Gegenfalle die Schuldtragenden zur strengen Verantwortung herangezogen werden.

14.

Harznutzung in den Privatforsten.

Diejenigen Waldbesitzer, welche zur Harzung entsprechende Nadelholzbestände besitzen und geneigt wären, sich mit der k. u. k. Militärverwaltung wegen Rohharzlieferung zu vereinbaren, wollen sich an das k. u. k. Kreisforstamt in Jędrzejów mit Angabe der zur Harznutzung bestimmten Flächen wenden.

Im Falle einer Anmeldung wird das k. u. k. Kreisforstamt die Einleitung der Arbeiten und zur Anschaffung der nötigen Geräte behilflich sein.

Der durch die k. u. k. Militärverwaltung festgestellte Preis beträgt 90 K pro 1 q Rohharz loco Waggon.

15.

Warnung.

An einem Grenzpunkte wurde ein Insasse des Okkupationsgebietes, welcher dem Aufrufe zum Stehenbleiben keine Folge leistete, von Gendarmen angeschossen und hiebei derart schwer verwundet, dass er der Verletzung erlag.

Dieser Vorfall wird der Bevölkerung mit der Warnung bekanntgegeben, daß die Grenzwachorgane berechtigt sind, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anordnungen von der Waffe Gebrauch zu machen.

E. № 6526 ex 916.

16.

Auskunftsstelle in Krakau.

Die Auskunftsstelle in Krakau ist Ringplatz, Linie C—D Nr. 19 übersiedelt.

Telegrammadresse und Telephonnummer wie bisher.

E. № 6408 ex 916.

17.

Urteil.

Über die gegen 1) Andreas Zabójszcza, geb. in Borki, 40 Jahre alt, röm. kath., verheiratet, Landwirt in Posiolek Alexandrowski, 2) Johann Lubczyński, geb. in Deszno, 20 Jahre alt, röm. kath., ledig, Arbeiter in Deszno, 3) Mikołaj Leśniowski geb. in Potok wielki, 44 Jahre alt, röm. kath., verheiratet, Landwirt in Potok wielki und 5) Kasper Ziembinski, geb. in Udorz, 45 Jahre alt, röm. kath., verheiratet, Landmann in Pierścień, wegen der Verbrechen des Raubes, Diebstahles, Mordversuches und Teilnehmung am Raube erhobene Anklage vom 6. April 1916 G. Z. K. 19/16 wurde im standrechtlichen Verfahren nach der in den Tagen des 6. und 7. IV 1916 durchgeführten Verhandlung, mit Urteil des k. u. k. Militärgerichtes des Kreiskommandos in Jędrzejów vom 7. April 1916 K 19/16 zu Recht erkennt:

1) Andreas Zabojszcza ist schuldig der Verbrechen der Teilnehmung am Raube gemäss § 491 M. H. G. des Räubes gemäss §§ 483, 485 c, d, 487 M. St. G. und des Diebstahles gemäss §§ 457, 459, 461 c, 464 c, 469, 470 M. St. G., begangen durch:

a) den Kauf am 4. April 1915 in Zelisławice eines vom Raubmorde an dem Abraham Peretz Bornstein und Isak Münz herrührenden Paars Pferde und eines Wagens, im Bewusstsein der Provenienz dieser Sachen.

b) den Gesellschafts-Raub mit mörderischer Waffe in der Nacht vom 3. auf den 4. Mai 1915 in Posiołek Alexandrowski eines Barbetrages von 25 Rubel und anderer Mobilien, zum Schaden der Julianne Lisowska.

c) den Gesellschafts-Raub mit mörderischer Waffe in der Nacht vom 18. auf den 19. Mai 1915 in Zelislawice des Geldbetrages von 60 Rb. zum Schaden des Natan Różański.

d) den Raub mit gewalttätiger Handanlegung am 28. Jänner 1916 am Wege nach Pierścień, der Beträge von 471 Rb. und 84 K, zum Schaden des Jonas Pleszowski,

e) den Diebstahl in der Nacht vom 6. auf den 7. April 1915 in Tyniec: einer Stute im Werte von 260 K und eines Kummets im Werte von 10 K zum Schaden des Andreas Orda, einer Stute mit einem Fohlen im Werte von 600 K und eines Kummets im Werte von 10 K zum Schaden des Kasimir Zimirski, eines freistehenden Wagens, 2 Eggen, eines Dreschflegels, eines Koretz Gerste, 1/4 Koretz Weizen und eines Regenmantels im Gesamtwerte von 180 K 60 h zum Schaden des Johann Sadowski,

f) Die Diebstähle im Zeitraume von Juni bis Dezember 1915 von 5 Pferden in unbekannten Orten zum Schaden unbekannter Eigentümer, und zw: im Gesammtwerte von über 1000 K.

g) den Einbruchsdiebstahl in der Nacht vom 26. auf den 27. Oktober 1915 in Oksa einer Kuh im Werte von 360 K aus dem versperrten Stalle des Franz Wojcik.

h) den Gesellschaft-Diebstahl in der Nacht vom 5. auf den 6. Dezember 1915 in Potok mały von 2 Pferden im Werte von 1400 K aus dem versperrten Stall des Josef Mrozicki,

2) Johann Lubczynski ist schuldig des Verbrechens der Mitschuld am Raube gemäss §§ 11, 483, 485 c, d, 487 M. St. G, begangen durch:

a) die Einleitung des beim Josef Myszkowski in Bronanow in der Nacht vom 3. auf den 4. April 1915 durch Sigmund Majewski und Johann Zysz mit mörderischen Waffen und gewalttätiger Handanlegung vollbrachten Raubes von 520 Rb. und 120 K.

b) die übernommene Rolle eines Aufpassers bei diesem Raube.

3) Kasper Ziembinski ist schuldig des Verbrechens der Mitschuld am Raube gemäß §§ 11, 483, 485c, d, 487 M. St. G. begangen durch die Einleitung des am 28. Jänner 1916 in Pierścień an der Person des Jonas Pleszowski vollbrachten Raubes von 471 Rb. und 84 K.

4) Mikołaj Leśniowski ist schuldig des Verbrechens des Diebstahles gemäss §§ 457, 459, 461 c, 464 c, 469, 470 M. St. G. begangen durch:

a) den Diebstahl eines Kalbes von der Weide in Potok wielki im Werte von 120 K in der Nacht vom 5. auf den 6. Dezember 1915 zum Schaden des Anton Otręba,

b) den Gesellschafts-Diebstahl in der Nacht vom 5. auf den 6. Dezember 1915 in Potok mały von 2 Pferden im Werte von 1400 K aus dem versperrten Stall des Josef Mrozicki.

Hiefür wurden Andreas Zabojszcza, Kasper Ziembiński und Mikołaj Leśniowski gemäß § 444 Abs. 2 M. St. P. O. zum Tode durch den Strang, Johann Lubczyński in Anbetracht dessen, daß er im Zeitpunkte der Tat das 20-te Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zum schweren Kerker in der Dauer von 10 Jahren verurteilt.

Dieses Urteil wurde vom zuständigen k. u. k. Kreiskommandanten in Jędrzejów am 8. April 1916 bestätigt und wurde an denselben Tage um 2 h 30 nachmittags am Andreas Zabojszcza die Exekution vollstreckt, wogegen dem Kasper Ziembiński und Mikołaj Leśniowski die Todestrafe in schweren Kerker in der Dauer von je 10 Jahren gnadenweise umgewandelt wurde.

18.

Steckbrief.

Am 18. März l. J. gegen 7 Uhr abends wurde in Radkowice, Gemeinde Rzepin, Kreis Iłża, ein verwegener Raubanfall zum Schaden des dortigen Gutsbesitzers Jan Gutt durch eine Räuberbande verübt. Ausser einem grösseren Geldbetrage und zw. 230 K und zirka 130 Rubel wurden dem genannten Gutsbesitzer, 3 Paar Hosen eine kurze Sportjacke, eine Weste, ein Paar Röhrenstiefel, zwei Uhren und zwar eine goldene mit goldener Kette und eine oxydierte Stahluhr mit einerNickelkette, ein goldener Ring mit eingesetztem blauen Stein, in welchem das Familienwappen des Gutsbesitzers Gutt schwarz eingraviert war, geraubt. Das Wappen stellt eine Krone dar, auf welcher ein Vogel im Schnabel einen Ring hält. Auf dem Wappen sind die Buchstaben „J. G." angebracht.

Ausserdem wurden von der Räuberbande drei Rasiermesser, einige Gärtnermesser, ein Taschenmesser mit Aluminiumschalen mit zwei Klingen geraubt. Auf der einen Seite der Schale des Taschenmessers war ein Bild, Wilhelm Tell und seinen Sohn darstellend. auf der anderen eine französische Inschrift des Inhalts: „Einer für alle und alle für Einen!" eingraviert. Bei dieser Inschrift war auch ein schweizerisches Kreuz und Hirschkopf eingraviert. Von der Räuberbande wurde ferner auch ein kurzer zerlegbarer, schwarzer Taschenkamm, welcher schon mehr grau als schwarz war, und die Inschrift „Warschau" sowie ein Datum trug, ferner einige Wäschestücke, Strümpfe und Taschentücher geraubt.

Die Frau Ludwika Gutt, Mutter des obgenannten Gutsbesitzers Gutt, wurden zwei lederne Geldtaschen mit 70 K, 5 Goldrubel, sowie ein Silberrubelstück und einige 10 oder 15 Silberkopeken, ferner eine lederne Reisetasche mit Riemen geraubt.

Der Frau Sophie Gutt, Schwester des obgenannten Gutt, raubten die Räuber 6 weisse Battisttaschentücher, welche ein weisses Monogramm „S. G." trugen, ferner eine lederne Handtasche, eine ebensolche Geldbörse mit einer 100 K Banknote, 60 Rubeln und zwar 13 in Silbermünzen, den Rest in Papiergeld, ferner eine Schachtel mit Schmuckgegenständen aus wertlosem Metall.

Nach dem Ergebnis der im Gegenstand durchgeführten Erhebungen besteht der begründete Verdacht, daß sich an diesem Raubanfalle die Gewohnheitsbanditen Wojtek Marzec, Jan Krosta, Josef Mazur und ein gewisser Czerwinski beteiligt haben. Bis jetzt ist von den an diesem Raubanfalle beteiligt gewesenen Banditen Josef Mazur festgenommen worden.

Für die Ermittlung des anderen an diesem Raubanfalle beteiligt gewesenen Banditen wird demjenigen, welcher die zu ihrer Ergreifung dienenden Spuren mitteilt oder sie selbst festnimmt, eine Belohnung vom 500 K zugesichert.

Wojtek Marzec ist aus Trochowiny oder Mirocice, Gemeinde Słupia nowa, Kreis Kielce gebürtig, 22—26 Jahre alt, auffallend groß, schlank, hat kleinen scywarzen Schnurrbart, ebensolche Haare, trägt einen bis zu den Knieen reichenden dunklen Überrock, schwarze Hose, Stiefel und schwarze Mütze. Er pflegt sich häufig in Bostow, Gemeinde Rzepin, bei dem dort wohnhaften Grundwirt Martin Świstak

oder dessen Angehörigen, dem Nachtwächter Paul Rys in Brzezie, Gemeinde Tarczek, oder seiner bei ihrem Bruder, einem Schuster in Zarzecze wohnhaften Frau oder Geliebten aufzuhalten. Wojtek Marzec ist gewöhnlich mit einem kurzen Gewehr mit abgeschnitenene Kolben bewaffnet. Als besonderes Kennzeichen trägt er an der rechten Wange eine noch nicht verheilte, von einem Schluß herrührende Wunde zur Schau.

Der obgenannte Jan Krosta ist 29 Jahre alt, in Grabków, Gemeinde Tarczek, Kreis Wierzbnik, geboren und zuletzt dortselbst wohnhaft, röm. kath., verheiratet, Musikant von Beruf, Sohn der Eheleute Ewa und Franz Krosta.

Ein dritter Bandit war blond, mittlerer Statur, trug einen kleinen, blonden Schnurrbart, war mit einer schwarzen Pelzmütze, sowie einem schwarzen Rock bekleidet und dürfte ca. 40 Jahre alt gewesen sein. Sein Gesicht wies Hautfalten auf.

Ein vierter Bandit war gleichfalls mittlerer Statur mit auffallend rundem Gesicht, hellem blonden Haar, kaum sichtbarem Schnurrbart war über 20 Jahre alt, mit einem schwarzen Rock und blauer landesüblicher Kappe bekleidet.

Von mehreren anderen, an dem Raubnnfalle beteiligt gewesenen Banditen fehlt die Personsbeschreibung.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und deren Organe werden ersucht, nach den oben bezeichneten Banditen zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik oder einem anderen, nähergelegenen Militärgerichte zu überstellen.

E. № 5651 ex 916.

19.

Steckbrief

Am 8. Oktober 1915 gegen 11 Uhr vorm. ist bei einer dienstlichen Fahrt auf einer Galeere von Krakau nach Górka in der Gegend von Wawrzyńce, der Ldst. Inf. Andreas Turek der k. u. k. Weichselflottille, in Hawas, Bezirk Budalin, Komitat Trencin im Jahre 1873 geb., röm. kath., verheiratet, Landwirt von Beruf von seiner Unterabteilung mit dem Vorsatze, sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen, entwichen, wobei er ärarische Sorten im Wert von 25 K mitgenommen hat.

Personsbeschreibung:

Der Deserteur Andreas Turek hat Körperausmass von 1·85 m; Haare schwarz, Augen braun, Augenbrauen: schwarz, Nase und Mund proportioniert, Kinn: kurz, Angesicht breit. Besondere Merkmale: struppigen Bart.

Sprache: Spricht slowakisch und etwas deutsch.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und sonstige Organe werden ersucht, nach dem Deserteur Ldst.Inf. Andreas Turek zu forschen, denselben im Falle der Betretung zu verhaften und dem k. u. k Kreisgerichte in Sandomierz einzuliefern.

E. № 5858 ex 916.

20.

Steckbrief.

Marie Szczepińska, Rufname: Bronia, nähere Daten unbekannt, ist nach Olkusz gegen 15. Februar 1916 angeblich aus Kazimierz gekommen, war hier ab 1. März 1916 als Bedienerin bei einer gewissen Frau Blumenthal beschäftigt, hat derselben am 8. März l. J. zwischen 5 und 6 Uhr abends aus einem Kleiderschrank 1 silberne Taschenuhr, 5 Damenblusen, 1 Schlafrok, 1 Pelzdamenkostüm, 1 Damenhut, 1 Damenrock, etz. wie auch Bargeld 30 Rubel und 15 K entwendet, ist sodann aus Olkusz geflüchtet uud wurde seither nicht betreten.

Personsbeschreibung.

Haare: schwarz,
Augenbrauen: schwarz,
Augen: dunkelbraun,
Mund: breit,
Angesicht: rundlich,
Spricht: polnisch,
Körpergrösse: mittelgroß und stark,
Kinn: normal.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach der Obgenannten eifrigst zu forschen, dieselbe im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Olkusz einzuliefern.

E. № 6230 ex 916

21.

Steckbrief.

Vom Gerichte des k. u. k. Kreiskomman-

dos Hrubieszów werden steckbrieflich verfolgt:

1) **Kajetan Gontarz,** 22 Jahre alt, röm. kath., verheiratet, in Skomorochy Kreis Hrubieszów geboren, Landmann, früher wohnhaft in Majdan-tuczempski, wegen mehrfacher im Herbste 1915 und im Winter 1916 in Gesellschaft des Kazimierz Sadowski und zum Teil mit anderen Teilnehmern verübten Diebstähle und Einbrüche.

Derselbe ist mittelgros, dunkelblond, trägt blonden Schnurrbart, momentan kurz geschorenes Haar, hat blaue Augen, hellen Blick, ovales Gesicht, schöne rote Wangen, breite Nase, kleinen Mund, rundes Kinn und spricht polnisch.

2) **Bartolomäus Jakubus,** in Hrubieszów, 48 Jahre alt, röm. kath. geboren, Taglöhner von Betuf, groß, hat schwarzes lockiges Haar gegenwärtig kurz geschoren, dunkelbraunen Schnurrbart, blaue Augen mit falschem Blick, schwarze Augenbrauen, mittelgroße, breite Nase, längliches-blatternarbiges Gesicht mit dunklem Teint und spricht polnisch.

Derselbe wurde mit Urteil G. Z. K. 55/15 vom 16. März 1916 wegen des Verbrechens des Diebstahles zu dreijährigem schweren Kerker verurteilt.

Gontarz und Jakubus sind gemeinsam in der Nacht vom 12. auf den 13. April 1916 aus dem Feldarrest in Hrubieszów entwichen.

Alle Kommanden, Behörden und Anstalten werden ersucht, die Obgenannten im Betretungsfalle zu verhaften, der nächsten Militär- oder Sicherheitsbehörde zu überstellen und hievon das Gericht des k. u. k. Kreiskommados in Hrubieszów zu verständigen.

E. № 6311 eż 916.

22.

Steckbrief.

Der mit dem Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Nowo-Aleksandria K 46/16 vom 24./3. 1916 wegen Verbrechens der Erpressung zu 11 monatlichem, verschärften Kerker verurteilte Maurer **Josef Filipek** ist am 21. April l. J. aus dem Feldarreste in Nowo-Aleksandria entsprungen.

Josef Filipek ist 44 Jahre alt, röm. kath., verheiratet, Sohn der Eheleute Jan und Marie Wendrynek, in Bobrowniki, Gemeinde Irena, wohnhaft, dorthin zuständig, besitzt 6 Joch Feld.

Derselbe ist von mittelgroßer Statur, hat ein längliches Gesicht, eine spitzige Nase, helle Augen, schwarzes Haar, einen kurzen schwarzen Bart, spricht polnisch und russisch.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Genannten zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Nowo-Aleksandria einzuliefern.

E. № 6472 ex 916.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Emil Hofsass,

Oberst, m. p.